



Statuten und Rechtsgrundlagen

Die Statuten enthalten die für den Muslimischen Verein Bern geltenden Grundsatzregelungen.
Sie legen insbesondere die Organe des Vereins und seine Kompetenzen fest.

Überblick

Name und Sitz	2
Zweck	3
Mitgliedschaft	4
Die Organe des Vereins	5
Finanzielles und Geschäftliches	7
Auflösung	8
Statutenänderung	8



Muslimischer Verein Bern
Muslim Association of Bern
Association musulmane de Berne
Shoqata muslimane në Bernë

§ Name und Sitz

1. Artikel

Der Muslimische Verein Bern bildet eine juristische Person nach Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Bern.



§ Zweck

2. Artikel

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Muslimischen Vereins Bern, die Verbreitung islamischer Literatur, die Pflege der Geselligkeit unter den Muslimen in der Schweiz, sowie die Förderung allgemeiner sozialer und humanitärer Ziele, insbesondere auch der Unterstützung Bedürftiger.

3. Artikel

Unser Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und ist politisch neutral unabhängig.

4. Artikel

Das Kennzeichen des Muslimischen Vereins Bern ist sein Stempel und das Logo. Der Stempel hat zwei runde Gestalten mit dem Text: Muslimischer Verein mit kleiner Moschee.

5. Artikel

Ziele unseres Vereins sind die Entfaltung des Glaubensgeistes zwischen den Muslimen aus der ganzen Welt, die als Gastarbeiter in der Schweiz tätig sind. Das Pflegen uns das Verkünden humaner zwischenmenschlicher Beziehungen, das Näherkommen des ausländischen und des schweizerischen Volkes, Beseitigung aller sozialen Übel sowie das Vertrautmachen der Interessierten mit dem Islam.

6. Artikel

Folgende Ziele verwirklicht der Muslimische Verein Bern:

- Gründung der Masdschid sowie das Zentrum des Glaubenslebens.
- Verrichtung der religiösen Gottesdienstordnung und Unterrichtung.
- Abhalten von Glaubenslehre für Jüngere und Ältere.
- Gründung der Bibliothek in der Masdschid.
- Islamische Feiertage kennzeichnen.
- Persönliche Kontakte mit den Glaubensvertretern und den Vereinsmitgliedern pflegen.
- Zusammenarbeit mit den Schweizer Behörden.
- Zusammenarbeit mit anderen Gläubigen-Vereinen in der Schweiz und jede andere Wirksamkeit, die zum Näherkommen der Menschen führt, die ihre Probleme zu lösen versuchen und die Muslime kulturell weiterbildet.



§ Mitgliedschaft

7. Artikel

Mitglied wird man durch die schriftliche oder mündliche Einwilligung.

- Anhänger des Islams, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter.
- Anhänger von anderen Ideologien, welche unserer Mitgliedschaft einwilligen, die uns helfen oder die den Wunsch haben, den Islam kennenzulernen.

8. Artikel

Die Rechte der Mitglieder sind:

- Den Vorstand wählen zu dürfen und selber gewählt zu werden.
- Die Räumlichkeiten der Masdschid und der Bibliothek zu benutzen (im Sinne der Glaubensunterrichtung)
- Dass er vom Imam Antworten auf Glaubensfragen und Ratschläge erhält.
- Dass er Vorschläge zur Förderung des Glaubenslebens im Verein vorbringt.
- Dass er vom Imam jede religiöse Hilfe bekommt (Dienstleistung).
- Dass er über die Arbeit und die Mittel des Vereins informiert wird.

9. Artikel

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- Dass er, wenn er Moslem ist, sich an die Grenzen der objektiven Möglichkeiten, die Vorschriften, Bräuche und Traditionen hält.
- Dass er materiell beisteuert durch den Mitgliedschaftsbeitrag
- Kauf von Büchern, Kassetten und ähnlicher Hilfe für den Verein.
- Dass er das Ansehen, Interesse und die Einigkeit des Vereins bewahrt.
- Dass er sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einsetzt.
- Dass er sich an die Statuten hält.



§ Die Organe des Vereins

10. Artikel

Der Muslimische Verein Bern wird durch die Versammlung dargestellt. Die Interessen zu wahren und Entscheidungen zu treffen sind Aufgaben eines jeden Mitgliedes.

Speziell Beauftragte sind:

der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, der Kassier und der Imam.

11. Artikel

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ, zusammengesetzt aus allen Mitgliedern des Muslimischen Vereins Bern.

- Die eignet sich die Statuten und das Programm des Vereins an.
- Wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassier (Vorstand).
- Stellt die Mitglieder des Ausschlusses ein und kann den Imam des Vereins entlassen. beschliesst die Höhe des Mitgliederbeitrages.
- Betrachten, beschliessen und kontrollieren die Aussagen der Arbeiten des Vereins.

Eine regelmässige GV wird jedes Jahr abgehalten und nach Bedarf kann eine ausserordentliche GV einberufen werden, wenn die Gründe hierzu bekanntgegeben werden.

12. Artikel

Der Präsident ist eine angesehene Persönlichkeit, welche den Verein repräsentiert. Er hat das Recht, bei Ungereimtheiten unter den Mitgliedern ein Ehren-Urteil zu fällen.

Die Pflicht des Präsidenten ist:

- Die Einberufung der Versammlung des Ausschlusses.
- Dass der Präsident bei jeder HPV die Arbeiten des Vereines verfolgt.



13. Artikel

Die Pflichten des Vizepräsidenten sind:

- Der Vizepräsident kann den Präsidenten in jeder Vereinssache vertreten.
- Er stellt auch die Mitglieder aus seiner Religion dar.
- Er führt Journal über die religiöse Entfaltung zwischen den Vereinsmitgliedern.

14. Artikel

Rechte und Pflichten des Kassiers:

- Der Kassier führt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- Er hat das Recht, Mitglieder über ausstehende Mitgliederbeiträge aufmerksam zu machen.
- Er muss an der GV die Mitglieder über die Finanzlage informieren.

15. Artikel

Gewählte Mitglieder sind vertraute Persönlichkeiten. Sie kümmern sich um das Gedeihen des Muslimischen Vereins Bern und dessen Stellung. Im Wesentlichen wirken sie auf sein Tun. Die gewählten Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet dazu beizutragen, alle Probleme lösen zu helfen. Unternehmen Anstrengungen, die Arbeit des Muslimischen Vereins Bern zu vervollkommen und dessen Popularisierung.

16. Artikel

Der Imam ist ein islamisch (theologisch) gebildeter Mensch, welcher sich um die Glaubenserziehung und Bildung der Vereinsmitglieder kümmert und deren Familien und islamischen Vorschriften. Er arbeitet an der Verwirklichung der Ziele des Vereins.

Rechte und Pflichten des Imam:

- Die Ausführung der Gottesdienstordnung.
- Dass er Religionsunterricht erteilt, sofern es in Übereinstimmung mit dem Schweizer Gesetz ist und der islamischen Vorschriften, egal wo die Mitglieder dies verlangen.
- Die Erledigung islamischer Glaubenslehre an jedem dazu bestimmten Ort.
- Dass er in persönlichem Kontakt zu den Mitgliedern steht.
- Benachrichtigung an die Gläubigen von religiösen Bekundungen und Feiertagen.
- Die Organisation der islamischen Bekundungen (Mawlid) und ähnliches.
- Den Gläubigen den rechten Weg weisen.



§ Finanzielles und Geschäftliches

17. Artikel

Der Muslimische Verein Bern verwirklicht seine Einnahmen mit freiwilligen Spenden, Mitgliederbeiträgen, Zakat, Sadaqat al-Fitr, Prozenten vom Verkauf der Bücher, Kassetten und ähnlichem. Die Einnahmen werden über Einzahlungsscheine und Quittungsblöcke sowie der Kasse entnommen, welche sich in der Masdschid befindet. Die Mittel des Vereines werden auf einem schweizerischen Bankkonto gehalten. Das Abheben des Geldes erledigen mindestens zwei Personen, wovon mindestens einer von zwei Unterschriftsberechtigten dabei sein muss. Entweder der Präsident oder der Kassier. Die Ausgaben bestimmt der Ausschuss.

Ausgaben sind:

- Mietzins für die Masdschid (inklusive Nebenkosten)
- Entlohnung des Imams
- Hilfe für Bedürftige des Muslimischen Vereins Bern

Zakat und Sadaqat al-Fitr haben ein spezielles Konto und werden im Sinne des 60. Verses der Neunten Sure im Heiligen Koran gebraucht. Prozente, welche vom Verkauf von Büchern und Kassetten stammen, werden für den Einkauf und die Administration ausgegeben.

18. Artikel

An der Wahl können alle Mitglieder teilnehmen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben.

Das Wahlsystem gründet sich auf das Wiederwahlrecht aller Mitglieder des Vereins.

Das Mandat ist auf ein Jahr festgesetzt, doch jede Person, welche vertrauensvoll wiedergewählt wird, kann unbegrenzt ihre Funktion ausüben.

Die Wahl verläuft im Geheimen. Die Wahl findet statt, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der Kandidat mit den meisten Stimmen gilt als gewählt. Will jemand aus seiner Funktion zurücktreten, kann er dies tun, muss dies aber mindestens einen Monat vor jeder GV bekanntgeben. Das Rücktrittsgesuch wird vom Ausschuss erledigt. Bis dahin kann kein gewähltes Mitglied sein Amt niederlegen.

Die aus- und neu gewählten Kandidaten werden an der HV bestätigt. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses die sofortige Entlassung einer Person aus dem Amt verlangt, muss während der gleichen Sitzung ein neuer Kandidat bestimmt werden, der das Amt bis zu den Neuwahlen innehat.



§ Auflösung

19. Artikel

Mit Beschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder kann der Verein anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung werden Besitz und Kapital einer anderen steuerbefreiten islamisch-humanitären Vereinigung in der Schweiz übergeben.

§ Statutenänderung

20. Artikel

Die vorliegenden Statuten können durch die Mehrheit von zwei Dritteln der GV geändert werden. Jede beschlossene Statutenänderung tritt sofort in Kraft.

Protokollführer: Mustafa Memeti, Imam